

Dieses Blatt erscheint
eden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Bfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 38.

Sonnabend, den 12. Mai

1917.

Ämtlicher Teil.

Sofortige Meldung!

Zwecks Heranziehung zum Hilfsdienst haben sich sofort (spätestens bis 15. Mai 1917) unter Vorlegung ihrer Geburtscheine und etwaigen Militärpapiere bei den zuständigen Ortspolizeibehörden (Magistraten oder Distriktskommissaren) zu melden:

- alle noch nicht gemusterten Wehrpflichtigen einschl. die des Jahrgangs 1900, soweit sie bis Ende Mai d. Js. das 17. Lebensjahr überschritten haben, zur Aufnahme in die Landsturmrolle,
- alle wehrpflichtigen ehemaligen Offiziere und Beamten der Heeresverwaltung, die im Heere keine Verwendung finden.

Ferner wird erneut darauf hingewiesen, daß jeder junge Mann stets sofort nach Vollendung des 17. Lebensjahres sich bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde zwecks Aufnahme in die Landsturmrolle zu melden hat.

Nichtbefolgung dieser Aufforderung wird bestraft.

Die Herren Bürgermeister, Orts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, durch sofortigen öffentlichen Anschlag und nötigenfalls persönliche Aufforderung für die Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Lissa, den 11. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Landwirte!

Unser Heer braucht noch dringend Hafer oder Mengtorn.

Den Pferden, die unter ständigen schwersten Anstrengungen unseren Truppen an der Front Munition und Proviant ununterbrochen zuzuführen haben, fehlt es an dem notwendigen Kraftfutter.

Der Bedarf muß unter allen Umständen gedeckt werden.

Das Heer hofft vertrauensvoll auf Euch, daß Ihr die erforderlichen Mengen zur Verfügung stellen werdet. Große Einschränkungen und Opfer werden Euch dadurch auferlegt. Aber der Dank und die Anerkennung des Vaterlandes wird Euch gewiß sein. Landwirte! Haltet Euch vor Augen: Es geht auch hier ums Ganze! Verlagt die Leistungsfähigkeit der Heerespferde, so wird der Gesamterfolg gefährdet.

Das werdet Ihr nicht wollen.

Durch jedes nicht unbedingt notwendige Korn, daß Ihr an Eure Pferde oder Euer Vieh verfüttert, helft Ihr unseren Feinden. Durch jedes Korn, das Ihr dem Heere gebt, helft Ihr zum endgültigen Siege beitragen.

Liefert darum sofort alles irgendwie entbehrliche Futtergetreide an die Maga-

zine der Proviantämter oder der Kommunalverbände für das Heer ab. Solltet Ihr an der sofortigen Lieferung verhindert sein, so sorgt wenigstens, daß das Getreide bis zur späteren Abgabe aufbewahrt wird. Ich bin sicher, daß ich mich nicht vergeblich an Euch gewandt habe.

Bosen, im Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armee-Korps.
von Bock und Polach.

Nachtrag

Nr. Mc. 1700/4. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 10. Mai 1917.

Nachstehende Abänderungen und Ergänzungen zur Bekanntmachung Nr. Mc. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium, werden hierdurch auf Verlangen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645), vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 316) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratsenthebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) unterjagt werden.

I.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erteilten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen oder durch öffentliche Bekanntmachungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

II.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

Uebnahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebnahmepreis wird auf 12,00 Mark für jedes Kg. Aluminium ohne Beschläge*) und 9,60 Mark für jedes Kg. Aluminium mit Beschlägen*) festgesetzt.

Diese Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle. Abnehmer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreisen nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gültige Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Bittoriastraße 34, endgültig festgesetzt. Abnehmer, welche die in § 9 der alten Fassung genannten Uebnahmepreise vom 7. Mai für jedes Kg. Aluminium ohne Beschläge und von 5,60 Mark für jedes Kg. Aluminium mit Beschlägen bereits erhalten haben, können bei der beauftragten Behörde die Nachzahlung des Unterschiedes zwischen den neuen Uebnahmepreisen und den bereits gezahlten beanspruchen. In den Fällen, in denen diese Abnehmer bereits einen Antrag auf Festsetzung des Uebnahmepreises an das Reichsgericht für Kriegswirtschaft gerichtet haben, können sie, falls sie nunmehr mit den neuen Uebnahmepreisen einverstanden sind, den Antrag beim Reichsgericht für Kriegswirtschaft zurückziehen und die Quittung gegen einen Anerkennungsschein mit den höheren Uebnahmepreisen austauschen. Die Annahme des Anerkennungsscheines schließt auf alle Fälle die weitere Inanspruchnahme des Reichsgerichts für Kriegswirtschaft aus.

III.

Eingefügt wird § 11:

§ 11.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen aus Aluminium.

Außer den in § 2 der Bekanntmachung nebst Anmerkung bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen von den Sammelstellen angenommen werden:

Alle übrigen Materialien und Gegenstände aus Aluminium sowie Altmateriale zu einem Preise von 2,50 Mark für jedes Kg. Aluminium.

Den Materialien und Gegenständen anhaftenden Teile aus anderen Stoffen sind vor der Ablieferung zu entfernen. Die Bewilligung anderer Uebnahmepreise oder die Anrufung des Reichsgerichts zwecks Festsetzung eines anderen Uebnahmepreises kommt für diese abgelieferten Materialien und Gegenstände nicht in Frage.

Posen, den 4. Mai 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Versteifungen aus anderen Materialien als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

Die Betriebsunternehmer haben jeden in ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorkommenden Unfall, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er für mehr als drei Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, der Ortspolizeibehörde und dem Vorstände der Sektion (Kreis-Ausschuß) Lissa der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft binnen drei Tagen nach erhaltener Kenntnis schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Für den Betriebsunternehmer kann der Leiter des Betriebs oder des Betriebsteils, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeige erlassen. Er ist dazu im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Unternehmers verpflichtet. Erfährt der Betriebsunternehmer, daß der Verletzte durch den Unfall wieder für erwerbsfähig erklärt worden ist, so hat er dies dem Sektionsvorstande (Kreis-Ausschuß) sofort anzuzeigen.

Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Genossenschaftsvorstand gegen den Verpflichteten eine Geldstrafe bis zu 300 Mark verhängen.

Die Herren Ortsvorsteher wollen vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise wiederholt veröffentlichen.

Lissa, den 10. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Öffentlicher Wetterdienst.

Der öffentliche Aushang der Wetterarten wird am 1. Mai aufgenommen und am 31. Oktober wieder eingestellt. Nach dem letztgenannten Zeitpunkt können sowohl telegraphische Vorhersagen von der Post, als auch Sondernachrichten von den einzelnen Wetterdienststellen Bromberg, Breslau, Berlin gegen geringe Gebühren bezogen werden.

Lissa, den 11. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Fuß-Gendarmen-Wachmeister Kleiber II aus Grabow Kreis Schildberg ist vom 1. Juni 1917 ab nach Lissa i. P. versetzt worden.

Lissa, den 7. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Unter den Pferdebeständen des Schmiedemeisters Hentschel in Grune und des Landwirts Betsche in Lakwiz ist die Rinde erloschen.

Lissa-West, den 7. Mai 1917.

Der königliche Distriktskommissar.
J. W.: Engel.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 14. April d. Js. betreffend den diesjährigen Impfplan (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 31) veröffentliche ich nachstehend den Impfplan des Impfzuges, Sanitätsrates Dr. Volte-Storchneß und bemerke hierzu, daß die in dem Plan angegebenen Stunden der Impfung der Sommerzeit entsprechen, nach der die Uhr um eine Stunde der alten Zeit vorgerückt ist.

Lissa, den 8. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Impfplan

des Impfzuges Sanitätsrat Dr. Volte, Storchneß
für 1917.

Nr.	Namen der Impfbezirke	Impflokale	Zu dem Impfbezirk gehören die Ortschaften	Termin für	
				Impfung	Nachschau
1	Laune,	kath. Schule	Laune Gem. u. Borwerk	30. Mai 12 Uhr mitt.	6. Juni 12 Uhr mittags
2	Gräg	kath. Schule	Gräg Gem. u. Borwerk	30. Mai 1 1/2 Uhr nachm.	6. Juni 1 1/2 Uhr nachm.
3	Swierczyn	Gasthof Witke (vorm. Fleisch)	Swierczyn Gem. mit Borwerk Chmielkowo u. Werdychowo	30. Mai 3 Uhr nachm.	6. Juni 3 Uhr nachm.
4	Bojanik	kath. Schule in Bojanik	Bojanik, Gem. Kleischau Gem. Bojanik Gut u. Borwerk Berghof u. Wiesenhof	30. Mai 4 1/2 Uhr nachm.	6. Juni 4 1/2 Uhr nachm.
5	Storchneß	ev. Schule	Storchneß Stadt u. Schloß, Gut Tegerki	1. Juni 11 Uhr vorm.	8. Juni 11 Uhr vorm.
6	Trebchen	Gasthaus Jähner	Trebchen Gem. u. Borwerk	2. Juni 11 1/2 Uhr vorm.	9. Juni 11 1/2 Uhr vorm.
7	Golembitz	kath. Schule	Golembitz Gut u. Gem.	2. Juni 12 1/2 Uhr nachm.	9. Juni 12 1/2 Uhr mittags
8	Kuräne	Brennereigebäude	Kuräne Gut und Augustinki	2. Juni 2 Uhr nachm.	9. Juni 2 Uhr nachm.
9	Ketsche	kath. Schule	Ketsche Gem., Gut u. Borwerk, Wulke Gem. und Borwerk	2. Juni 3 1/2 Uhr nachm.	9. Juni 3 1/2 Uhr nachm.
10	Bohnowitz	kath. Schule	Bohnowitz Gut u. Gem.	2. Juni 5 Uhr nachm.	9. Juni 5 Uhr nachm.

Polizeiverordnung

zum Fischereigesetz (Fischereiverordnung).

Auf Grund der §§ 2, 35, 99, 103, 106, 102, 124, des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (G.-S. S. 55) und der §§ 136, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch für das ganze Staatsgebiet folgende Polizeiverordnung erlassen.

Erster Abschnitt.

Mindestmaße.

§ 1. Auf Fische der nachbenannten Arten darf der Fischfang nur ausgeübt werden, wenn sie von der Koppsspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse gemessen, mindestens folgende Längen haben:

Süßr	100 cm
Maifisch	
Nachf	
Meerforelle	35 "
Zander	
Barbe	
Hecht	
Maifisch	28 "
Nordseeschnäpel	
Hei (Brachlen)	25 "
Scholle und Flunder in der westlichen Ostsee:	
westlich der Linie Hülstrog Leuchtturm (auf Laa-	
land) nach Staber Huf (auf Fehmarn)	22 "
östlich dieser Linie bis zur Linie Gedser nach	
Åhrhøjskøp	21 "
sonst, ausgenommen Scholle der Nordsee	18 "
Wesche	
Wand	
Döbel	20 "
Nase	
Bachforelle	
Schlei	18 "
Barfisch	
Blöße	in Binnenseen 13 "
Koifeder	sonst 15 "
Flußkrebs	8 "

§ 2. In der westlichen Ostsee können die Mindestmaße für Schollen und Flundern auch nach der Entfernung der Koppsspitze bis zur Wurzel der Schwanzflosse bestimmt werden. In diesem Falle erniedrigen sich die Maße für den westlichen und östlichen Teil auf 18 und 17 cm.

§ 3. Für Küstengewässer kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Süßr bis auf 150 cm erhöhen, das für den Zander auf 28, den Maifisch auf 25, den Maifisch (Berpel) bis auf 20, die Flunder in den Häfen bis auf 15 cm herabsetzen.

§ 4. In den thüringischen Grenzgewässern und in Gewässern, die mit thüringischen Gewässern in Verbindung stehen, kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Hei bis auf 28, die Schlei bis auf 20, den Krebs bis auf 10 cm erhöhen, sowie ein Mindestmaß für den Karfen bis zu 28 cm vorschreiben.

§ 5. Im Regierungsbezirk Sigmaringen kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Hecht bis auf 20, die Wesche bis auf 25, die Bachforelle und Schlei bis auf 20 cm erhöhen. Er kann auch ein Mindestmaß für den Fuchs bis zu 50, für die Regenbogenforelle bis zu 20 cm vorschreiben.

§ 6. Der Regierungspräsident kann zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen von den §§ 1 bis 5 gestatten.

§ 7. Für Fische, die aus Fischzuchtanstalten oder geschlossenen Gewässern stammen und zur Befischung anderer Gewässer bestimmt sind, gilt kein Mindestmaß.

§ 8. Auch abgesehen von § 7 können in geschlossenen Gewässern untermaßige Fische gefangen werden. Dann unterliegen sie aber dem Marktverbot nach § 107 Abs. 1 Satz 1 F. G., soweit nicht der Regierungspräsident nach Abs. 3 dafür Ausnahmen gestattet.

§ 9. In den Binnengewässern dürfen untermaßige Wand, Döbel, Nasen, Barbe, Blöße und Koifeder als Köderfische für den eigenen Bedarf des Fischers gefangen werden. Der Regierungspräsident kann die gleiche Erlaubnis für Küstengewässer erteilen.

§ 10. Widerrechtlich gefangene untermaßige Fische, die lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sind sofort oder wenn sie nicht gleich aus dem Fanggerät entfernt werden können, spätestens nach Rückkehr des Fischereifahrzeuges ans Land, mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht ins Wasser zurückzugeben. Von den toten Fischen dürfen die mit Walbarn, Unterfischen und Steerthamen gefangenen bis zu einer Gesamtmenge von 1 Kilogramm für den Tag und die Befischung eines Fahrzeuges im Haushalt der Fischer verwendet werden, während alle übrigen zu gemeinnützigen Zwecken nach näherer Bestimmung der örtlichen Fischereibehörde zu verwenden sind.

(Fortsetzung folgt.)

Nesselfasergewinnung.

Die Bemühungen, eine auch für den Großbetrieb lohnende Art des Nesselanbaues und eine auch in Friedenszeiten ausfichtreiche Fabrikationsmethode für die Nesselfaserarbeit zu finden, sind soweit erfolgreich gewesen, daß jetzt die Nesselfasererzeugung ernstliche Beachtung und jede nur mögliche Förderung verdient.

Die Nesselfasererwertungsgesellschaft in Berlin, Schützenstraße 65, zählt in diesem Jahre 14 Mitgl. für den Doppelzentner trockne Stengel, frei Bahnstation, und die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin übernimmt den Doppelzentner getrocknete Blätter für einen Preis von 24 Mark.

Für die Nesselfasererwertung kommt sowohl das Werben wildwachsender Nesseln wie auch der planmäßige Anbau in Betracht.

Das Werben der wildwachsenden Nessel hat bereits 1916 recht bemerkenswerte Ergebnisse gehabt. Die Nesselfasererwertungsgesellschaft beabsichtigt, eine verstärkte Propaganda hierfür einzusetzen.

Für die Durchführung eines planmäßigen Anbaues sind Wertblätter entworfen, die Interessenten zur Verfügung stehen. Für den Anbau eignet sich in erster Reihe humusreicher, feuchter Boden, besonders Niederungsmoor. Wenn Zweifel über die Brauchbarkeit eines für den Anbau in Aussicht genommenen Bodens bestehen, so ist die Nesselanbaugesellschaft Berlin, Schützenstraße 65, bereit, unentgeltlich den Grundbesitzer zu beraten.

Das Pflanzmaterial wird in der Regel der Anbauer selbst besorgen können. Sollte das nicht möglich sein, so wird die Nesselanbaugesellschaft den Bezug von Pflanzmaterial vermitteln.

Die Abnahme der geernteten Nesseln erfolgt durch die Nesselfasererwertungsgesellschaft zu den vorgenannten Preisen. Die Gesellschaft ist bereit, sich hierzu dem einzelnen Anbauer gegenüber, wenn er es wünscht, vertraglich zu verpflichten. Formulare dazu gehen den Anbauern, die sie bei der Gesellschaft beantragen, direkt zu.

Es ist in Aussicht genommen, an den verschiedensten Stellen Trocknungsanlagen aufzustellen und dann die Nesseln mit Blättern lediglich etwas vorgetrocknet abzunehmen, um so den Anbauern die Mühe des Trocknens und Entblätterns zu erleichtern. Die örtlichen Maßnahmen hierfür sind aber noch nicht abgeschlossen, so daß zunächst vertragliche Verpflichtungen für Abnahme der halbtrockenen Ware noch nicht eingegangen werden können. Weitere Mitteilung hierüber wird später erfolgen. Wenn Anbauer nicht gewillt sein sollten, die ersten Anbaukosten allein aus eigenen Mitteln zu decken oder wenn sie die Anlage von Trocknungsrichtungen beabsichtigen sollten, so ist die Nesselanbaugesellschaft bereit, für derartige Unternehmungen Vorschläge zu gewähren und langfristige Abnahmeverträge abzuschließen. Dahingehende Anträge sind direkt an die Nesselanbaugesellschaft zu richten.

Ueber alle sonstigen Anbaufragen erteilt eine in Berlin eingerichtete Kommission Auskunft. Unter deren Leitung werden auch Anbauversuche an verschiedenen Stellen Deutschlands 1917 durchgeführt, um die verschiedenen Methoden des Anbaues, das Verhalten der einzelnen Nesselsorten, Bodenarten usw. zu erforschen. Nachdem die Vorbereitungen soweit gediehen sind, ist es nunmehr tunlich, mit Nachdruck die Einführung des Nesselanbaues, der augenblicklich große Bedeutung für die Kriegswirtschaft hat und gleiche Bedeutung auch für die Zukunft verspricht, zu betreiben.

Im Interesse der Gewinnung größtmöglicher Mengen Nesselfasern kann ich nur allen Landwirten, die über geeignete Grundstücke verfügen, den Nesselbau dringend empfehlen.

Die Herren Orts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, Vorstehendes alsbald örtlich bekannt zu machen.

Bis zum 15. Mai d. Js. ist mir von den Ortsbehörden zu berichten, wer Nesseln in den einzelnen Gemeinden angebaut hat und in welchem Umfange dies geschehen ist.

Lissa, den 8. Mai 1917.

Der Landrat.

von Kärndorf.

Verwertung der Trockenanlagen für die menschliche Ernährung.

Schon in dem Rundschreiben vom 20. Dezember 1915 über die Werbung von Kraftfutter im eigenen Betriebe sind die Landwirte aufgefordert worden, möglichst viele Trockenanlagen aufzustellen, um die in der eigenen Wirtschaft während des Sommers verfügbaren Mengen von grünen Pflanzenteilen, Wurzeln und Knollen in haltbare Form überzuführen und so die Futterbestände für den Winter zu vermehren. Mit Befriedigung kann festgestellt werden, daß im Laufe des Krieges zahlreiche Trockenanlagen eingerichtet und die bereits bestehenden nach Möglichkeit ausgenutzt worden sind. Wenn auch die durch den Krieg herbeigeführte Materialknappheit bei der Verfolgung dieser Bestrebungen vielfach hemmend gewirkt und wenn die durch den langen starken Frost der

letzten Monate bedingte Kohlenknappheit mancherorts Störungen der Betriebe herbeigeführt hat, so ist doch auf diesem Gebiet eine namhafte Gesamtleistung zu verzeichnen.

Es liegt nahe, die einmal bestehenden Trockenanlagen auch zur Unterstützung der menschlichen Ernährung heranzuziehen. Gerade die im frühen Sommer, also in der kritischsten Zeit des ganzen Wirtschaftsjahres anfallenden jungen Pflanzenteile zeichnen sich durch reichen Eiweißgehalt und hohe Verdaulichkeit aus. Wenn also von diesem Material erhebliche Mengen getrocknet und gemahlen werden, so dürfte das so anfallende grüne Pflanzenmehl einen wertvollen Beitrag zu den Nahrungsbeständen liefern.

Schon das eigentliche Gemälde fällt in einzelnen Monaten so reichlich an, daß seine Verteilung und Verwendung im frischen Zustand auf Schwierigkeiten stößt. Durch Trocknung wird es in Dauerware übergeführt und vor dem Verderben und der Vergewandung geschützt. Das gemahlene Trockengemälde hat bei allen Versuchen außerordentlich günstige Ergebnisse bezüglich der Verdaulichkeit und Bekömmlichkeit geliefert. Es sei hier u. a. auf die Resultate hingewiesen, die der Chefarzt des Krankenhauses Professor Dr. von Bergmann in Kiel mit der Verabreichung feingemahlener Trockengemälde an Typhus- kranke gemacht hat.

Aber auch andere junge grüne Pflanzenteile, die sonst nicht für die menschliche Ernährung herangezogen wurden, haben sich als durchaus brauchbar erwiesen. In dem Rundschreiben vom 24. Februar 1917 wurde auf die günstigen Erfahrungen hingewiesen, die mit der Verwendung von Federichspflanzen in jugendlichem Stadium vor Eintritt der Blüte gemacht wurden. Das Unkraut zeigte sich dem Grün- fohl bezüglich des Geschmacks und der Bekömmlichkeit überlegen. Gerade der Federich fällt aber im Vorkommer in unseren Sommerhalmsfruchtschlägen in so großen Mengen an, daß an Rohmaterial für die in Frage stehende Fabrikation kein Mangel besteht. Bekannt ist auch, daß z. B. die Blätter junger Brenneisen als Gemälde sich verwenden lassen, und noch viele andere Materialien haben sich als brauchbar erwiesen. Auf die Möglichkeit der Verwertung des beim Ver- zehren der Futter- und Zuckerrüben und beim Verbünnen der Raps- und Rübsenbestände anfallenden Pflanzenmaterials wurde schon aus anderem Anlaß hingewiesen. Zu der Ver- wendung des jungen Aufwuchses von Klee und Luzerne für Gemüsegewächse hat Haberland-Dahlem in der Zeitschrift „Die Naturwissenschaften“ vom 30. Juli 1916, Heft 26, wertvolle Beiträge geliefert. Sammler ist der Meinung, daß auch der ganz junge Aufwuchs gesunder Wiesen für diesen Zweck wohl Verwendung finden kann. Zu bemerken ist hierbei, daß durch die feine Mahlung des Materials die etwa beim Genuß störend einwirkende Struktur und daß durch die Art der Zubereitung auch alle Bedenken in geschmacklicher Bezie- hung sich beseitigen lassen.

Nach alledem erscheint es angezeigt, daß sich die Besitzer von geeigneten Trockenanlagen in den ersten Sommermonaten, etwa vom Mai ab, in denen es an anderem Material zur Trocknung fehlen dürfte, der Trocknung und Mahlung grüner Pflanzenteile zuwenden und bezüglich der Brauchbarkeit der verschiedenen Materialien weitere Versuche anstellen. Bes- onders wichtig erscheint es dabei, alle etwa gemachten neuen Erfahrungen rechtzeitig bekannt zu geben. Die Rohmaterial-

stelle des Landwirtschaftsministeriums ist jederzeit bereit, derartige Mitteilungen entgegenzunehmen und sie unverzüglich den in Betracht kommenden Interessenten bekannt zu geben.

Berlin, den 11. April 1917.

Zu hohe Preisberechnung beim Verkauf von Chlorkalium an Verbraucher.

Das Kalisyn dikat hat im Dezember 1916 zur Förderung des Absatzes des für die Kartoffelzüchtung besonders ge- eigneten 50–60%igen Chlorkaliums den Preis auf 27 Pfg. für 1 Kg.-% Kalk, Frachtgrundlage Staßfurt, Bienenburg, Sal- zungen und Mühlhausen (Els.-) Nord (Frachtausgangspunkte von den wirklichen Abdestationen gegen die Frachtausgangs- stationen sind in den Rechnungen gutzuschreiben bezw. zu belassen) festgesetzt, während der gesetzliche Preis 32 Pfg. beträgt.

Nach zahlreichen uns zugegangenen Mitteilungen ist diese Vergünstigung aber keineswegs den Landwirten zugute ge- kommen, vielmehr ist in zahlreichen Fällen bei Lieferung von Kalk an die landwirtschaftlichen Verbraucher ein Preis von 32 Pfg. für 1 Kg.-% ab Wasserwerk berechnet worden. In allen diesen Fällen hat eine Überverteilung der Landwirte stattgefunden, und wir erklären uns bereit, die Rückerstattung der zum Teil gezahlten Beträge zu bewirken. Wir ersuchen daher alle Verbraucher von Kalisalz, denen seit der ange- gebenen Zeit zu Syndikatspreisen verkauft, aber zu einem höheren Preise als 27 Pfg. per Kg.-% Kalk berechnet wurde, uster Angabe des Verkäufers, der gelieferten Mengen und der Abdestationen sowie unter Beifügung der Originalfrach- tbriefe und Rechnungen hiervon Mitteilung zu machen.

Mitteilungen sind zu richten an die Rohmaterialstelle des Preussischen Landwirtschaftsministeriums, Berlin W. 9, Leipziger Platz 7.

Berlin, den 24. April 1917.

Hindenburgspende.

Spediteuten haben an die Sammelstelle in Bissa weiterhin abgeliefert:

Arume Wolfstisch 8 Pfd. Spichal Gurschno 5.5. Emilie Möser Lashitz 3.75. Emil Feuer Dambisch 13.5. Ungenannt Schwefelau 2. Frau Gutsbeiger Dhwald Schwefelau 7.25. Hans Schubert Grune 3.75. Hans Schubert Grune 5. Ernst Mische Belencin 10.25. Lehrer Haral Grune 4. Rector Gurschno 2.75. Rosina Mai Frankowo 8. Schirrmann Murlingen 7.75. Deppe Murlingen 7.75. August Schulz Dambisch 9.25. Inspektor Walber Bojanitz 9.75. Bräbhlst Kalowo 5. Karolowicz Kalowo 5.5. Soite Mischkau 6. Martini Brzbin 8. Martini Brzbin 4.5. Ungenannt Deutsch-Wille 6. Amalie Steiner Neuguth 5. Lapawitz Schwefelau 5. August Göbel Feuerstein 7.75. Wallowitz Augustowo 5. Waliska Briebisch 4.5. Mataschew Swier- czyn 5. Rühnel Neu-Saale 7. von Bonitewski Brzlewo 18. Defo- nomierat Herrmann Kloba 9.75. Rodes Wolfstisch 10. Wuttke Zeblichwalde 4.5. Schulz Zeblichwalde 5.5. Schulz Zeblichwalde 1.75. Ida Biedert Zeblichwalde 4. Warmbird Wolfstisch 10. Rübenver- waltung der Ertrag-Abt. Feibart-Regt. 56 Bissa 10 geküsst. Jafubial Karchowo 4. Mische Neu-Murte 4.5. Langsch Zaborowo 8 Pfd.

Achtet auf die Kriegsgefangenen!

Wiesenverpachtungen.

Die diesjährigen Wiesenverpachtungen der Herrschaft finden statt:

Herrschaft Bissa

Dienstag, den 22. Mai cr. von vormittags 8 Uhr an,
bei Frau Gastwirt Jaehn in Briebisch.

Herrschaft Laube

Donnerstag, den 24. Mai, cr. von vormittags 8 Uhr an,
bei Herrn Gastwirt Stolpe in Alt Laube.

Die Verpachtungen geschehen nur gegen Barzahlung. Die Bedin- gungen werden im Termin bekannt gemacht.

Antonshof, den 5. Mai 1917.

Administration der Herrschaft Bissa-Laube.

Brief-Kouverts empfiehlt Buchdruckerei A. Schmädicke.

Im Genossenschaftsregister ist bei der Firma Bank ludowy, einge- tragene Genossenschaft mit un- beschränkter Haftpflicht in Lissa i. P. eingetragen worden, daß Thaddäus Dykier aus dem Vorstande aus- geschieden und an seine Stelle der Probst Kazimierz Sramkiewicz in Pawlowitz gewählt worden ist.

Lissa i. P., den 30. April 1917.

Königliches Amtsgericht.

Altes Hufeisenmaterial

ca. 50 Ztr. abzugeben.

II. Gr.-Mst. Feldart.-Regts. 56.

Penbki-Pflüge

offertiert

Alfred Strecker.